

Feuerwerke

Im Gemeindegebiet werden vermehrt unbewilligte Feuerwerke abgeschossen und es kommt immer wieder zu Beschwerden.

Neben der erhöhten Lärmbelästigung und der Verletzungsgefahr durch unqualifizierte Handhabung werden auch bei unzähligen Haus-, Nutz- und Wildtieren durch den Lärm Angstreaktionen ausgelöst. Diese Reaktionen lösen oft ein Fluchtverhalten aus, durch das wiederum Verletzungen der Tiere bzw. Schäden durch Unfälle im Straßenverkehr etc. entstehen können.

Zu der hohen Feinstaubbelastung kommt es auch durch Abfeuern von Feuerwerken in Richtung Weide- und Äsungsflächen durch nicht verrottbare Plastik- und Metallteile zu Verschmutzungen, die in das Tierfutter gelangen und bei den Tieren schwere gesundheitliche Störungen auslösen.

Daher möchten wir auf das Pyrotechnikgesetz 2010 und dessen zwingend notwendige Einhaltung hinweisen.

Pyrotechnikgesetz 2010

Zusammenfassend

Für Feuerwerke der Kategorie F3 (Mittelfeuerwerk) und F4 (Großfeuerwerk) sowie P2 und S2 sind die Anträge auf Bewilligung so früh als möglich bei der zuständigen Behörde = Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist im Ortsgebiet prinzipiell verboten. Der Bürgermeister kann per Verordnung Ausnahmen festlegen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenanstalten, Altersheimen etc. sowie bei Brand- oder Explosionsgefahr (z.B. in der Nähe von Tankstellen) ist verboten.

In geschlossenen Räumen dürfen nur pyrotechnische Gegenstände verwendet werden, die dafür ausdrücklich vorgesehen sind.

Generell sind bei der Verwendung die in der Kennzeichnung angegebenen Mindestabstände zu Personen, Tieren und explosions- oder brandgefährdeten Objekten einzuhalten.

Strafbestimmungen Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.